

Schlichtungsverfahren gemäß § 15a Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II)

Leitfaden für das Jobcenter StädteRegion Aachen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seiten
1	Ausgangslage	2
2	Gesetzestext	2
3	Anlass für ein Schlichtungsverfahren	2-3
4	Einleitung des Schlichtungsverfahrens	3-4
5	Durchführung des Schlichtungsverfahrens	4-6
5a	Schlichtungseröffnung	5
5b	Themensammlung	5
5c	Austausch zu Positionen, Sichtweisen und Interessen	5-6
5d	Sammlung und Bewertung von Lösungsoptionen	6
5e	Erstellen eines gemeinsamen Lösungsvorschlages bzw. Verständigung zum weiteren Vorgehen	6
6	Ende des Schlichtungsverfahrens	6-7

Hinweis:

Auf den Seiten 5+6 sind Teile des Fließtextes in grauer Schrift gehalten; dies dient dazu, dem eiligen Leser einen schnelleren Überblick zu verschaffen, während die detaillierten Darstellung einschließlich der in Grau gehaltenen Passagen einen vollständigen Überblick bietet.

1. Ausgangslage

Zum 01.01.2023 wurde das Bürgergeld – Gesetz eingeführt. Damit wird der Fokus auf einen noch kooperativeren und vertrauensvolleren Eingliederungsprozess gelegt. Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsberechtigten und dem Jobcenter soll transparent und auf Augenhöhe erfolgen. Im Zuge dessen wurde das Schlichtungsverfahren im § 15 a SGB II verankert.

Im Rahmen der Beratungspflicht haben die Integrationsfachkräfte zu dem Schlichtungsverfahren zu beraten (§ 14 Absatz 2 Satz 2 SGB II).

Dies stärkt das Prinzip der kooperativen Zusammenarbeit, da beide Parteien gleichberechtigt und auf Augenhöhe an der Erstellung des Kooperationsplans beteiligt sind. Das Schlichtungsverfahren dient der Klärung von Meinungsverschiedenheiten bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans.

2. Gesetzestext¹

§ 15a SGB II Schlichtungsverfahren

- (1) Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.
- (2) In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden. Diesen gemeinsamen Lösungsvorschlag haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger zu berücksichtigen
- (3) Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach 31a.
- (4) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

3. Anlass für ein Schlichtungsverfahren

Kommt ein Kooperationsplan bzw. die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Integrationsfachkraft und dem Leistungsbeziehenden² nicht zustande, so soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Meinungsverschiedenheiten sind insbesondere Unstimmigkeiten über Inhalte des Kooperationsplans, z.B. zur Einbeziehung einer konkreten Integrationsmaßnahme.

¹ i.d.F. v. 01.07.2023

² Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwandt

Das Schlichtungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte des Kooperationsplans.

4. Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren soll auf Verlangen

- der Integrationsfachkraft oder
- der leistungsberechtigten Person oder
- beider Seiten eingeleitet werden.

Dies kann formlos mündlich oder schriftlich bei der Integrationsfachkraft oder bei den mit der Administration des Verfahrens beauftragten Mitarbeitenden im Büro der Geschäftsführung³ im Sinne eines schlanken Bearbeitungsverfahrens geschehen. Geht der Antrag bei der Integrationsfachkraft ein, so leitet diese den Antrag an die Schlichtungsstelle weiter. Das Antragsverfahren soll so unbürokratisch und einfach wie möglich gestaltet werden. Es soll keine Hürde darstellen, z. B. im Hinblick auf Verständlichkeit für den Leistungsberechtigten.

Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Schlichter, bzw. für das Schlichtungsverfahren ist § 50 i. V. m. § 15a SGB II. Eine zusätzliche Einwilligung ist wegen der bestehenden Rechtsgrundlage nicht erforderlich.⁴

Zur Wahrung ihrer Neutralität und Unvoreingenommenheit soll der Schlichter im Vorfeld grundsätzlich keine Akteneinsicht erhalten.

Sind nach Auffassung beider Parteien (Leistungsberechtigter und Integrationsfachkraft) Dokumente, Schriftstücke oder sonstige Nachweise für eine gemeinsame Lösungsfindung erforderlich, wird empfohlen, diese im Schlichtungsgespräch heranzuziehen.

Auf Wunsch des Leistungsberechtigten kann das Schlichtungsgespräch im Beisein bzw. unter Beteiligung eines selbst gewählten Beistandes geführt werden.

Das Verlangen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens muss in VerBIS⁵ dokumentiert werden. Die Integrationsfachkraft erstellt vor Weiterleitung des Antrags an die Schlichtungsstelle dazu einen Beratungsvermerk. Hierin werden Angaben zu den Punkten der Meinungsverschiedenheiten sowie das Datum der Antragstellung dokumentiert. Die 4 Wochenfrist für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt gemäß § 26 Abs. 2 SGB X mit Bekanntgabe des Verfahrens durch die Schlichtungsstelle. In der Regel gilt die 4-Wochen-Frist nach drei Tagen ab Versendung der Einladung zum Termin des ersten Gesprächs durch den Schlichter als bekannt gegeben.

Der Beginn des Schlichtungsverfahrens (Tag nach Bekanntgabe) soll vom Schlichter festgestellt und von der Integrationsfachkraft in VerBIS dokumentiert werden.

Lehnt der Leistungsberechtigte den Vorschlag der Integrationsfachkraft zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ab, so kommt das Schlichtungsverfahren nicht zustande. Im Folgenden ist nach § 15 Abs. 6 SGB II zu verfahren.

³ Im weiteren Textverlauf als „Schlichtungsstelle“ bezeichnet

⁴ Vgl. hierzu die „Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II“ -Stand 25.05.2023- der Bundesagentur für Arbeit

⁵ Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Vermittlungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit)

5. Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Um ein konstruktives Schlichtungsverfahren zu ermöglichen, ist die Gewährleistung grundlegender organisatorischer Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Terminvereinbarung und Dauer und Inhalt des Schlichtungsverfahrens

Nach Anrufung eines Schlichtungsverfahrens durch den Leistungsberechtigten und / oder die Integrationsfachkraft erstellt der Schlichter eine Einladung zum Termin für die Schlichtung. Um Termenschwierigkeiten vorzubeugen, wird empfohlen, dass die Integrationsfachkraft und der Leistungsberechtigte eine grobe Verfügbarkeit angeben. Dies kann - sofern für den Schlichter möglich - bei der Terminierung Berücksichtigung finden.

Die Dauer der Schlichtung wird mit maximal ca. 2 Stunden veranschlagt. Innerhalb dieser Zeit soll versucht werden, einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag für den Kooperationsplan zu vereinbaren. Sollte dies nicht gelingen, kann ggf. ein weiterer Termin zur Schlichtung abgesprochen werden.

Vorabinformation des Schlichters

Der Schlichter wird vor Beginn des Verfahrens nicht über die Inhalte informiert. Bei der Zuweisung des Verfahrens werden nur die wesentlichen Daten an den Schlichter kommuniziert, wie bspw. Namen, Kontaktdaten, Erreichbarkeit und - soweit sich dies in einem Kurzbetreff benennen lässt - das Thema der Meinungsverschiedenheit. Es soll jedoch kein Input über die Positionen der jeweiligen Konfliktparteien an den Schlichter übermittelt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Schlichter keine Vorannahmen bildet und eine Darstellung der Sachverhalte von den Konfliktparteien selbst erhält. Dies ist zur Aufrechterhaltung der Allparteilichkeit des Schlichters wichtig, die für das Schlichtungsverfahren wesentlich ist. Durch die Unvoreingenommenheit des Schlichters erhält der Konflikt zudem die Chance, aus einer fremden Perspektive neu und konstruktiv aufgearbeitet zu werden.

Raum

Es ist sinnvoll einen anderen Raum, als das Büro der Integrationsfachkraft für die Schlichtung zu wählen, um damit die nun einsetzende, andere Perspektive auf das Konfliktthema zusätzlich zu verdeutlichen. Zur Ermöglichung eines konstruktiven, vertrauensfördernden und entspannten Rahmens soll der Raum die Beteiligten „an einen Tisch bringen“ und ein methodisches Arbeiten mit Moderations- und Visualisierungsmaterialien (Flipchart, Moderationskoffer, je nach Verfügbarkeit weitere Alternativen denkbar) vorsehen. In Hinblick auf die Dauer sollen zumindest Kaltgetränke angeboten werden.

Inhaltlicher Ablauf und Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens

Die Empfehlungen zum inhaltlichen Vorgehen bei Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II lehnen sich an die Struktur der Mediation mit den klassischen 5 Phasen an, wie auch von der Arbeitsgruppe Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses vorgeschlagen.

Ein einheitliches Vorgehen entlang der 5 Phasen wird auch für die Arbeit mit externen Schlichtungspersonen als sinnvoll erachtet. Das Arbeiten innerhalb der einzelnen Abschnitte sollte der Situation entsprechend vom Schlichter inhaltlich und methodisch frei gestaltet werden.

a. Schlichtungseröffnung:

Es wird festgestellt, inwieweit die formalen Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren erfüllt sind. Informationen über das Schlichtungsverfahren werden bekanntgegeben.

Im Einzelnen sollte thematisiert werden:

- Vorstellung des Ablaufs des Schlichtungsverfahrens.
- Vorstellung der Rolle des Schlichters.
Er trägt die Verantwortung für die Strukturierung des Schlichtungsprozesses und verhilft dazu Positionen, Motive, Interessen und Emotionen zu formulieren. Er gibt keine Lösungen vor, sondern verhilft dem Leistungsberechtigten und der Integrationsfachkraft dazu, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.
- Es wird Transparenz über mögliche Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens vermittelt.
Mit dem Vorstellen möglicher Ergebnisse der Schlichtung bereits zu Anfang des Verfahrens soll ein Anreiz geschaffen werden, konstruktiv an der Findung einer Kompromisslösung zu arbeiten. Kommt es zu keiner Einigung im Schlichtungsverfahren, ist der Leistungsberechtigte zu Beginn des Schlichtungsverfahrens darüber zu informieren, dass fortan nach § 15 Abs. 6 SGB II verfahren wird. Mit dem gemeinsamen Erarbeiten eines Lösungsvorschlags kann demgegenüber ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis erzielt werden.
- Zusicherung von Vertraulichkeit.
Für das Schlichtungsverfahren wird Vertraulichkeit zwischen den beteiligten Personen vereinbart, um einen konstruktiven und vertrauensfördernden Rahmen zu ermöglichen.
- Vorstellung der Regeln der Kommunikation.
Der Schlichter erklärt die Regeln der wertschätzenden Kommunikation.

b. Themensammlung:

Die Themen der Meinungsverschiedenheit werden strukturiert und priorisiert.

Nacheinander haben beide Parteien hier Gelegenheit, ohne Unterbrechung ihre Sichtweise darzustellen.

Der Schlichter unterstützt bei der Darstellung der Sichtweisen, bspw. durch aktives Zuhören, Verständnisfragen, Spiegelungen und Zusammenfassungen.

c. Austausch zu Positionen, Sichtweisen und Interessen:

Es werden die Interessen beider Parteien geklärt und es erfolgt eine Konflikterhellung.

Eine gemeinsame Festlegung von wichtigen Kriterien für beide Konfliktparteien erfolgt, anhand derer sie den Lösungsvorschlag bewerten werden.

Der Schlichter kann im Einzelnen unterstützen.

Zu den bereits dargestellten Positionen werden Wünsche, Motive, Interessen, Emotionen und Hintergründe dargestellt. Der Schlichter greift zum besseren Verständnis wesentliche Punkte auf, fasst zusammen, spiegelt oder benennt kritische Punkte bzw. Differenzen oder bisher nicht beachtete Gemeinsamkeiten. Der Schlichter leitet hier zum ersten Mal die direkte Kommunikation zwischen den Parteien.

d. Sammlung und Bewertung von Lösungsoptionen:

Es erfolgt ein bewertungsfreies Sammeln von Möglichkeiten, um den Konflikt der beteiligten Parteien beizulegen (Brainstorming). Vorschläge und Optionen, die umgesetzt werden könnten, werden gemeinsam diskutiert.

Der Schlichter bringt ggf. eigenständige Lösungsvorschläge ein.

Die Lösungsoptionen werden durch die Beteiligten mit Blick auf die Realisierbarkeit der jeweiligen Möglichkeiten bewertet.

e. Erstellen eines gemeinsamen Lösungsvorschlages bzw. Verständigung zum weiteren Vorgehen:

Die realisierbare Lösungsidee, die den Ansprüchen und Interessen beider Parteien gerecht wird, wird konkretisiert und dokumentiert.

Es erfolgt eine direkte, schriftliche Formulierung des gemeinsamen Lösungsvorschlags in Form eines konkreten Kooperationsplans. Dies kann in transparenter Weise erfolgen, bspw. durch Projektion des Kooperationsplans über einen Beamer für alle Beteiligten sichtbar an die Wand. Im Anschluss erfolgt die beidseitige Unterzeichnung des Kooperationsplans.

Sofern kein gemeinsamer Lösungsvorschlag gefunden wurde, wird sich zum weiteren Vorgehen verständigt (z.B. Folgetermin).

Bei erfolgloser Schlichtung stellt der Schlichter den gescheiterten Einigungsversuch fest und stellt das weitere Verfahren nach § 15 Abs. 6 SGB II vor. Die Integrationsfachkraft dokumentiert dies in VerBIS.

6. Ende des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet entweder

- mit der Formulierung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags für den Kooperationsplan oder
- durch Ablauf der 4-Wochen-Frist, auch nach (gemeinsamer) Feststellung über das Scheitern.

Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist durch die Integrationsfachkraft in VerBIS zu dokumentieren. Kommt keine Einigung zu Stande, dann dokumentiert die Integrationsfachkraft dies nach Ablauf der 4-Wochen-Frist in VerBIS.

Vorab wird auch die Schlichtungsstelle über das Ergebnis der Schlichtung informiert.

Kommt es zu einer Einigung im Schlichtungsverfahren, so gilt der neu vereinbarte Kooperationsplan.

Sollte kein Kompromiss im Schlichtungsverfahren erzielt werden können, so geht die weitere Planung der Integration an die Beratungsarbeit der Integrationsfachkraft u.U. mit Verfahren nach § 15 Abs. 6 SGB II.

Nach einer ergebnislosen Schlichtung ist die erneute Einleitung eines Schlichtungsverfahrens in der Regel erst bei der Fortschreibung eines bestehenden Kooperationsplans möglich.

Das Schlichtungsverfahren soll erneut eingeleitet werden, wenn es aufgrund von unverschuldeten Abwesenheiten des Leistungsberechtigten (z. B. Erkrankung) innerhalb der 4-Wochen-Frist nicht durchgeführt werden konnte.

Bei Abwesenheiten der Integrationsfachkraft bzw. des Schlichters gilt folgende Festlegung:

- Bei mehr als einwöchiger Abwesenheit der Integrationsfachkraft übernimmt der jeweilige Vertreter die Begleitung des Schlichtungsverfahrens.
- Bei einer ungeplanten Verhinderung des Schlichters wird zwischen der Integrationsfachkraft und der Schlichtungsstelle abgestimmt, ob eine formelle Neueinleitung des Schlichtungsverfahrens angezeigt ist.